3666 b

Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

(`
(vom	.)

A. Beschluss des Kantonsrates über den Erlass des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 12. August 1998,

beschliesst:

I. Es wird ein Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz ordnet den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Arbeitslosenversicherung und regelt ergänzende kantonale Leistungen für bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr Anspruchsberechtigte.

Organisation

a)

§ 2. Die zuständige Direktion bestimmt die für den Vollzug verantwortliche kantonale Amtsstelle.

Diese führt insbesondere

- a) die regionalen Arbeitsvermittlungszentren;
- b) die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen;
- c) die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich.
- b) Besondere Trägerschaften
- § 3. Die zuständige Direktion kann den Vollzug einzelner Aufgaben besonderen Trägerschaften übertragen. Die kantonale Amtsstelle schliesst mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.

Die Trägerschaften haften dem Kanton für Schäden, die sie durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

^{*} Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Sekretärin: Therese Spiegelberg.

- c) Tripartite Kommissionen
- § 4. Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden von der zuständigen Direktion tripartite Kommissionen eingesetzt. In diesen sind die Arbeitgeberschaft und die Arbeitnehmerschaft mit je drei Personen, die Gemeinden der Region mit zwei Personen und die kantonale Amtsstelle mit einer Person vertreten.
- d) Beschwerdeinstanz
- § 5. Beschwerdeinstanz für Verfügungen der kantonalen Amtsstelle, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Arbeitslosenkassen ist das Sozialversicherungsgericht.

Entschädigungsanspruch an Feiertagen

§ 6. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht auch für Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag sowie, wenn sie auf einen Werktag fallen, 1. Mai und Stephanstag.

Ergänzende Leistungen

§ 7. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren stehen für die Arbeitsvermittlung auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

b) Massnahmen

§ 8. Der Staat subventioniert Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und die Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot.

Der Kantonsrat bewilligt dafür einen Rahmenkredit.

Aufhebung bisherigen Rechts

- § 9. Folgende Gesetze werden aufgehoben:
- a) das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991;
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 1. Februar 1953.

Auflösung

des Arbeitslosenfonds

§ 10. Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Bestand des vom Staat mit dem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 errichteten Arbeitslosenfonds wird für die Beteiligung des Kantons an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen verwendet. Sind die Mittel erschöpft, wird der Fonds aufgelöst.

Vom Bund genehmigt am (Art. 113 Abs. 1 AVIG).

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

- I. Das Postulat KR-Nr. 343/1995 betreffend Ersatz der Arbeitslosenhilfe durch kantonale Programme für Langzeitarbeitslose wird abgeschrieben.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. Juni 1999

Im Namen des Redaktionsausschusses Der Präsident: Die Sekretärin: Kurt Schreiber Therese Spiegelberg